

fremder Rechte, als der Durchfechtung und endgiltigen Sicherung bereits bestehender Ansprüche dienen sollten¹. Will man ihre Entstehungszeit noch genauer zu bestimmen suchen, so würde das Jahr 1093, das Todesjahr der Gräfin Sophie von Bar, der Wohltäterin des Klosters, einen geeigneten Zeitpunkt abgeben. Damals wurden nämlich eine Anzahl Klosterurkunden zusammen abgeschrieben. Zu ihnen gehörte die stilistisch überarbeitete Tauschurkunde vom 20. Dezember 708², die Immunitätsbestätigung Ludwigs des Frommen vom 2. Juni 816 (M². 615) und wahrscheinlich auch die verunechtete grosse Dotationsurkunde des Grafen Wolfaud vom Jahre 709 sowie dessen Schenkungsurkunde vom 1. Januar 723. Dieses Transsumt, das also die Haupt- und Grundurkunden des Klosters, teilweise in verunechteter Gestalt, enthielt, wird für praktische Rechtszwecke angelegt worden sein. Auch anderswo bildeten solche Libelle die Vorläufer der Kartulare³. Gegen Ende des 11. Jh. aber muss der Streit mit St.-Denis um Salornnes im Vordergrund des Interesses von St.-Mihiel gestanden haben. War das Transsumt eine Prozessschrift, so wird es nicht nur die angebliche Schenkungsurkunde Ludwigs des Frommen über Salornnes mit enthalten haben⁴: diese Fälschung wird auch wahrscheinlich gerade damals und aus diesem Anlass oder wenigstens kurz vorher angefertigt worden sein, wozu, wie wir sahen, ihr Inhalt vortrefflich passt.

Trotz der päpstlichen Entscheidung vom Jahre 1105 gab St.-Denis seine Ansprüche auf Salornnes nicht auf; doch wurde der Streit schon im 12. Jh., für welches wir ihn

1) Vgl. M. Tangls ähnliche Formulierung dieser Erfahrungstatsache a. a. O. S. 204. 2) Lesort a. a. O. S. 52, nr. 2: 'Anno ab incarnatione domini millesimo nonagesimo tercio, epacta XXa, concurrente V^o, indictione Ia, rescripta est karta ista cum ceteris sub hoc signo titulatis :K:'. Dieses Zeichen findet sich bei M². 615 zwischen Ueberschrift und Text im Kartular des 12. Jh.; vgl. Lesort a. a. O. S. 58, Anm. a zu nr. 5 und S. 49, Anm. af. zu nr. 1, ferner S. XLII. — Zu Lesorts Kritik der Gründungsurkunden vgl. Wilh. Levison in dieser Zeitschrift XXXIX, S. 582, nr. 280. 3) Vgl. meine Ausführungen zu DH. II. 257 im Archiv für Urkundenforschung II, S. 502 ff. 4) Dagegen lässt sich nicht anführen, dass die Abschrift von M². 587 im Kartular des 12. Jh. nicht das Zeichen :K: aufweist, da sie erst im 14. Jh. auf einem ursprünglich freigelassenen Blatt nachgetragen ist, eine auffällige Erscheinung, die indessen für eine spätere Ansetzung der Fälschung an sich nicht entscheidend sein kann. Einen Zusammenhang der Transsumierung vom Jahre 1093 mit der Verunechtung der Wolfaud-Urkunden ahnte auch schon Lesort (S. XLII, vgl. auch S. LIII); es wird sich wohl überhaupt um eine einheitliche Fälschung handeln.